

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3304

vom 29. Oktober 1963

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 29. März 1962 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bruggfeldweg (Teilstück)/Akazienweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Mai bis 12. Juni 1962 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1962 und im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 19 vom 11. Mai 1962 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 8. Mai 1962 (Postquittung, persönliche Empfangsbestätigung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 5. Juni 1962 hat

gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Aesch hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 durchgeführt, doch wurde die Einsprache nicht zurückgezogen. Mit Schreiben vom 26. Februar 1963 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflicht-

gemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Verbreiterung und Korrektur von zwei bereits bestehenden Verkehrsanlagen und für deren interne Verbindung eine Neuanlage geplant worden ist. Es handelt sich somit um die vorsorgliche Sicherstellung des für die genannten Zwecke erforderlichen Areals, denn der Zeitpunkt der Ausführung ist noch nicht bekannt. Unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung massgebenden Momente können die neuen Bau- und Strassenlinien, die im Rahmen einer Gesamtüberbauung festgelegt worden sind, als zweckmässig bezeichnet werden. Die minimalen Abstandsvorschriften gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Aesch sind nicht unterschritten, und die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. April 1946).

Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben,

können doch mit der geplanten Korrektur und der Verbreiterung sowie mit der Neuanlage die bestehenden Verhältnisse der baulichen Erschliessung wesentlich verbessert werden. Solange nun Eingriffe ins Eigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und mit anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

Im einzelnen ist zu der unerledigten Einsprache zu bemerken:

führt u.a. aus:

"Was nun die Weiterführung des Akazienweges betrifft bin ich nicht einverstanden. Wie Sie wissen, hört der Akazienweg nach meiner Liegenschaft auf. Laut Baulinienplan wird der Weg noch ca. 25 - 30 m über mein Land weitergeführt, um dann nach Norden abzuzweigen. Ich bitte Sie, um baldigen Bericht, denn solange diese Frage nicht abgeklärt ist, kann ich mein Einverständnis zur Weiterführung des Akazienweges nicht geben."

Es trifft tatsächlich zu, dass bei der Realisierung der geplanten Strassen auch von der dem Einsprecher gehörenden Parzelle Nr. Land beansprucht werden muss, und zwar für die Verbindung des Akazienweges mit dem Bruggfeldweg. Es ist aber bereits erwähnt worden, dass die beschlossenen Bau- und Strassenlinien gesamthaft als zweckmässig bezeichnet werden können. Zudem ist die notwendige Beanspruchung nicht unzumutbar. Deshalb drängt sich für das zur Diskussion stehende Teilstück keine Nichtgenehmigung auf. Auf die Frage der Landabtretung kann, wie schon an anderer Stelle erwähnt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Wie dem Plan weiter entnommen werden kann, sind auch an der dem Kanton gehörenden Dornacherstrasse auf kurzen Teilstrecken die Baulinien koloriert. An Kantonsstrassen werden die Baulinien aber - nach Anhören der Gemeinde - auf Antrag des Regierungsrates vom Landrat festgesetzt. Um allfällige Missverständnisse auszuschliessen, erscheint es daher angebracht, diese Baulinien zu streichen (grün).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die unerledigte Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

- ://: 1. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch am 29. März 1962 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bruggfeldweg (Teilstück)/Akazienweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/eBj/6/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]
an den Gemeinderat von Aesch (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:~

W. Schmid